

TOP 8 der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021

Satzungsänderung 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben“ (nachstehend „Verein“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) **Der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.**

Begründung:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Absatz von § 13 Abs. 4 nach § 1 Abs. 4 verschoben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (6) Sofern in dieser Satzung für die Beschlussfassung nicht eine abweichende Stimmenmehrheit bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die den Vereinszweck in § 2 zum Gegenstand haben, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Begründung:

Diese redaktionelle Änderung ist zur Korrektur des Schreibfehlers erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung gefasst. Der Beschluss über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters ist in geheimer Abstimmung herbeizuführen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören sollte. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann zu ihrer bzw. seiner Unterstützung bis zu zwei Mitglieder des Vereins als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestimmen. Auf Antrag ist auch in anderen Einzelfällen geheim abzustimmen.
Sollte die Einberufung der Mitgliederversammlung als Video-/Telefonkonferenz notwendig sein, siehe § 8 Abs. 12, so sind die geheimen Abstimmungen als Briefwahlen durchzuführen.

Begründung:

Die COVID 19 - Pandemie hat gezeigt, dass es förderlich ist, in der Satzung Regelungen festzuschreiben, die eine Satzungs-gemäßige Mitgliederversammlung auch bei verfügbarem Kontaktverbot ermöglichen. Somit erfolgt die Ergänzung des § 8 Abs. 7 um diesen Textteil.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und im Vertretungsfall von einem mit dieser Aufgabe vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll mindestens Zeit und Ort der Versammlung sowie den Wortlaut der Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, bei Wahlen unter Leitung einer Wahlleiterin bzw. eines Wahlleiters auch von diesem Mitglied zu unterzeichnen.
Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach dem Tagungstermin durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben bekannt zu geben. Sie hat dort **vier** Wochen auszuhängen. Fördernde Mitglieder und aktive Mitglieder, die der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neugraben angehören, sollen zusätzlich in geeigneter Weise von der Niederschrift der Mitgliederversammlung informiert werden.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ende des Aushängezeitraums schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Beanstandete Teile der Niederschrift sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung hierüber befindet.

Begründung:

Die festgelegten Zeiträume in diesem Absatz werden zum einfacheren Verständnis angeglichen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (12) Sofern besondere Rahmenbedingungen es erzwingen, wie z.B. durch eine Pandemie, kann die Mitgliederversammlung auch als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Begründung:

Die COVID 19 - Pandemie hat gezeigt, dass es förderlich ist, in der Satzung Regelungen zu haben, die eine Satzungs-gemäßige Mitgliederversammlung auch bei verfügbarem Kontaktverbot ermöglichen. Somit erfolgt die Ergänzung des § 8 um diesen Absatz.

§ 9 Vorstand

- (9) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Begründung:

Der Absatz 9 im § 9 wird neu gefasst.

Diese Änderung dient zum einen zur Klarstellung, wer Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist. Zum anderen dient diese Änderung, dass jeweils zwei Personen vom Vorstand den Verein nach außen vertreten können. Nach der bisherigen Regelung ist die Vertretung des Vereins immer mit der Person der oder des Vorsitzenden verbunden, was bei ihrer oder seiner Verhinderung die Handlungsfähigkeit des Vereins sehr einschränkt.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Der Abs. 4 hat den selben Regelungsinhalt wie § 13 Abs. 4.

§ 13 Haftung

Der Abs. 4 wird in den § 1 verschoben.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1.

§ 16 Inkrafttreten und Weiteres

Die Inhalte sind anzupassen.